

Gemeinde	Hebertshausen Lkr. Dachau
Bebauungsplan	Bestattungswald
Grünordnung	Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten Sportplatz 2 82362 Weilheim
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Neudecker QS:baz
Aktenzeichen	HEB 2-62
Plandatum	01.10.2020 (Vorentwurf)



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Bestand und städtebauliche Situation	3
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3.1	Landes- und Regionalplan.....	3
3.2	Flächennutzungsplan.....	4
3.3	Bebauungspläne und Satzungen.....	4
3.4	Umwelt- und Naturschutz.....	4
4.	Planinhalte	5
4.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
4.2	Ruhestätten.....	6
4.3	Bauliche Anlagen.....	6
5.	Eingriff/Ausgleich	7
6.	Artenschutz	8
7.	Klimaschutz und Klimaanpassung	9

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinden Röhrmoos und Hebertshausen planen auf einer Fläche im Bereich der Erhebung „Wallersberg“ (528 müNN) zwischen den Ortschaften Unterweilbach/Reipertshofen der Gemeinde Röhrmoos/Hebertshausen sowie dem Ort Röhrmoos die Entwicklung eines Bestattungswaldes für die Beisetzung von Urnen in der Natur am Fuß bestehender Bäume. Dieser erstreckt sich auf beide Gemeindegebiete, wobei der Großteil der Fläche auf die Gemeinde Röhrmoos entfällt (im Eigentum der Familie von Trebra-Lindenau).

Der Gemeinderat Hebertshausen hat daher in seiner Sitzung am 21.01.2020 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Errichtung eines Bestattungswaldes gefasst.

Als Grundgedanke soll der christliche Waldfriedhof mit seiner natürlichen Waldatmosphäre dienen.

Im Bestattungswald „Waldruh“ wird die Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen beigesetzt. Andere Bestattungsformen sind nicht zugelassen.

Mit dem Bestattungswald „Waldruh“ ergibt sich für die Region eine zusätzliche, noch nicht vorhandene Möglichkeit des respektvollen und würdigen Umgangs mit Verstorbenen und Hinterbliebenen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

2. Bestand und städtebauliche Situation

Das Planungsgebiet mit einem gesamten Flächenumfang von ca. 21 Hektar ist vollständig mit Wald bewachsen. Der auf Seiten der Gemeinde Hebertshausen befindliche Teilbereich beträgt davon ca. 1,5 ha.

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand des Gemeindegebietes Hebertshausen bzw. am südlichen Rand des Gemeindegebietes Röhrmoos, Landkreis Dachau. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Unterweilbach – Röhrmoos und der Bahntrasse München – Ingolstadt und ist Teil eines Waldgebietes entlang eines Höhenrückens.

Nach Süden und Norden grenzen Ackerflächen an.

Eine Erschließung in Form von Stromanschluss, Trink- und Abwasser ist nicht geplant.

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ bzw. in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Landes- und Regionalplan

Der Regionalplan (Region München) enthält keine einschlägigen Darstellungen und Ziele für das Bearbeitungsgebiet. Südlich davon grenzt ein Regionaler Grünzug an.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Waldfläche dar und wird daher im Parallelverfahren aufgrund des Entwicklungsgebots des § 8 Abs.2 BauGB entsprechend geändert.



Abb. 1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP, ohne Maßstab

3.3 Bebauungspläne und Satzungen

Für das Planungsgebiet existieren keine Bebauungspläne oder andere Satzungen

3.4 Umwelt- und Naturschutz

Innerhalb des Teilbereichs des Geltungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde

Röhrmoos befindet sich ein kartiertes Biotop (Nr. 7634-0047-004). Es ist als Waldrand mit alten Eichen und Eschen, Vogelkirschen und Weißdorn beschrieben. Der tatsächliche Bestand hat nicht mehr die gesamte ursprünglich kartierte Länge.

Die Waldbereiche entlang der südlichen und nördlichen Hänge sind im Wald funktionsplan als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand ausgewiesen.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dachau enthält für die Wälder im und um den Bearbeitungsbereich das Ziel von Erhalt und Entwicklung alter Laub- und Mischwälder und Verbesserung der Habitatstruktur für Waldfledermäuse. Für den biotopkartierten Waldrand wird das Ziel des Erhaltes und der Optimierung bedeutsamer Waldränder genannt.

4. Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Prinzip des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen sieht vor, den natürlichen Waldbestand unverändert zu lassen bzw. ihn hin zu einem strukturreichen, attraktiven Waldbestand weiterzuentwickeln. Die mit der Bestattung von Urnen einhergehenden Eingriffe werden minimal gehalten, sodass das Erscheinungsbild des Waldes unverändert bleibt. Für die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten ist jedoch formal eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erforderlich, obwohl der Wald erhalten bleiben soll, weil die Nutzungsart Wald zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte zurücktritt.

Der Umgriff des Bebauungsplans wird daher als Sondergebiet Bestattungswald mit der Zweckbestimmung „Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen“ festgesetzt. Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes erforderlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen zulässig. Zulässig sind:

- die Errichtung von Parkplätzen, soweit sie dem Bestattungswald dienen
- die Errichtung, der Ausbau und die Unterhaltung von Wegen
- die Errichtung von einfachen hölzernen Handläufen (z.B. aus Fichtenstangen) entlang der Parzellen mit vergebenen Bestattungsbäumen als Einfriedungen
- Die Errichtung von Sitzgelegenheiten aus Holz und Informationstafeln
- Das Anbringen von kleinen einheitlichen Schildern an den Bestattungsbäumen mit den Namen der Verstorbenen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll künftig als Bestattungswald genutzt werden und Urnenbestattungen in einem naturnahen Umfeld ermöglichen. An ausgewiesenen Bestattungsbäumen können bis zu 12 Urnen bestattet werden. Es sind ausschließlich verrottbare Urnen zugelassen, die in der Erde bestattet werden. Grabschmuck und die Einbringung von Fremdmaterial ist nicht gestattet. Die Belegung der Flächen erfolgt sukzessive in ausgewiesenen Abschnitten. Erst nach vollständiger Belegung der ersten Parzelle wird eine nächste Parzelle erschlossen.

Die forstliche Nutzung der an den Bestattungswald Röhrmoos/Hebertshausen angrenzenden Waldgebiete, sowie deren Erschließung, werden durch den Bestattungswald nicht eingeschränkt. Die als Bestattungswald Röhrmoos/Hebertshausen gewidmete Fläche kann ebenfalls forstlich genutzt werden, solange es sich nicht um eine Parzelle mit ausgewiesenen Bestattungsbäumen handelt. Auf Parzellen mit Bestattungsbäumen findet keine reguläre forstliche Bewirtschaftung statt, sondern lediglich eine forstliche Pflege, die dem Erhalt der Ruhebäume und der Verkehrssicherung des Geländes dient. Fallen Bestattungsbäume aus, zum Beispiel durch Krankheit oder Windwurf, werden diese durch eine Neuanpflanzung ersetzt.

Parzellen des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen, auf denen sich Bestattungsbäume befinden, werden als befriedeter Bereich ausgewiesen, d.h. eine jagdliche Nutzung dieser Flächen findet nicht mehr statt.

4.2 Ruhestätten

Die Ruhestätten für die Urnen befinden sich an den hierfür ausgewählten Bestattungsbäumen. Letztere werden vorab bestimmt, kartiert und kategorisiert. Es werden ca. 80 Bestattungsbäume pro Hektar ausgewählt.

Die Urnen sind biologisch abbaubar und werden in einem Abstand von zwei Metern zum jeweiligen Bestattungsbaum (um die Wurzel nicht zu beschädigen) in einer Tiefe von rd. 60cm beigesetzt. An einem Bestattungsbaum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

An jedem Bestattungsbaum wird ein Schild angebracht, auf dem die Baum-Nr. sowie die Namen der an diesem Baum Beigesetzten angegeben sind.

Die Ruhestätten können sowohl für verstorbene Angehörige, als auch auf Vorsorge zu Lebzeiten ausgewählt werden. Die Auswahl der Ruhestätten erfolgt in der Regel vor Ort, zusammen mit einem Mitarbeiter des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen. Menschen die einen Bestattungsplatz erwerben, werden in ein Baumregister eingetragen.

Es wird darüber hinaus ein reguläres Bestattungsbuch geführt.

Je nach Wunsch der Angehörigen, kann die Beisetzung in aller Stille oder in Verbindung mit einer Trauerfeier vorab im Heimatort oder direkt innerhalb des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen stattfinden. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um eine kleine Anzahl von etwa fünf bis dreißig Trauergästen.

Grabschmuck ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme von unauffälligen im Wald vorkommenden Materialien.

Die Besucherzeiten des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen werden in der Friedhofssatzung der Gemeinde Röhrmoos/Hebertshausen festgelegt.

4.3 Bauliche Anlagen

Urnengräber:

Die Urnengräber werden wie oben beschrieben angelegt. Die Ruhezeit beträgt 99 Jahre ab Beginn des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen (d.h. die Ruhezeit einer Urne, die zehn Jahre nach Beginn beigesetzt wird, beträgt 89 Jahre, usw.). Eine erneute Grabbelegung findet nicht statt. Grabschmuck ist nicht gestattet, Ausnahmen sind Zapfen, Steine, Blätter oder einzelne Blumen die wieder vergehen.

Die Mindestruhezeit wird in der Satzung des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen von der Gemeinde Röhrmoos/Hebertshausen erlassen und bestimmt den letztmöglichen Beisetzungszeitpunkt. D. h. dass die letzte Beisetzung spätestens z.B. 15 Jahre vor Ende der Laufzeit des Bestattungswaldes Röhrmoos/Hebertshausen erfolgen muss.

Parkplätze:

An den vorhandenen Wegen sind dezentral zwei Parkplätze für 30 Pkws mit wassergebundener Decke oder Schotterrasen vorgesehen. Die Anzahl ist auf Basis von Erfahrungswerten aus anderen „Waldruh“ Standorten ausreichend. Darüber hinaus werden zwei behindertengerechte Stellplätze errichtet.

Wege innerhalb des Geländes:

Als Wegeerschließung innerhalb der Waldfläche werden die bestehenden geschotterten Waldwege und Erdwege bzw. Rückegassen verwendet. Darüber hinaus werden schmale Pfade aus Hackschnitzelmaterial in die Parzellen integriert, um die Erreichbarkeit der Bestattungsbäume zu verbessern.

Abgrenzung:

Ein einfacher hölzerner Handlauf (z.B. aus Fichtenstangen) entlang der Parzellen mit vergebenen Bestattungsbäumen dient als Einfriedung des Geländes. Dadurch wird Wanderern signalisiert, dass es sich nicht um eine gewöhnliche Waldfläche handelt.

Schilder:

Eine Infotafel am Eingang der ersten Parzelle (bei der dem Andachtsplatz näheren Parkfläche) erklärt den Besuchern die Einrichtung. Zwei bis drei Schilder sowie Stellen mit kleinen Schildern zur Markierung der Parzellen sollen die Zufahrt erkennbar ausweisen.

Durch die einfache und naturnahe Beschaffenheit der verwendeten Materialien (Holz für Andachtsplatz, Kies für Parkplatz, Hackschnitzel für Pfade) stören die Anlagen das Erscheinungsbild des Waldes nur sehr untergeordnet. Darüber hinaus bleibt das Waldgebiet für Besucher und Wanderer geöffnet.

5. Eingriff/Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Durch folgende Maßnahmen werden negative Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft verringert:

- Erschließung für Kfz über vorhandene Straßen und Forstwege
- Anlage von notwendigen Stellplätzen in bereits gehölzfreien Bereichen
- Pfade durch die Bestattungsquartiere nicht befestigt, dadurch unscheinbar
- Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Andachtsplätzen grundsätzlich wasserdurchlässig und landschaftsgerecht in wassergebundener Decke oder Schotterrasen
- Ausschluss von Grabschmuck und damit kein Einbringen fremder Materialien
- Erhalt von stehendem und liegendem Totholz, sofern mit Verkehrssicherheit vereinbar
- Einschränkung der Eingriffe für Erhalt von Verkehrssicherheit und zum Waldschutz
- möglichst Baum-erhaltende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten
- Baumpflanzungen in Fortsetzung des bestehenden Biotops, blütenreicher Saum im Bereich Behindertenstellplätze

Aufgrund der mittel- bis langfristig positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumeignung des Waldes wird ein Ausgleich der geringfügigen (Teil-) Versiegelungen nicht für erforderlich gehalten. Den Eingriffen steht eine flächenmäßige Aufwertung der Wälder und langfristige Sicherung gegenüber.

6. Artenschutz

Es wird verwiesen auf die Relevanzprüfung Artenschutz in der Anlage von Vogl+Kloyer Landschaftsarchitekten in Zusammenarbeit mit Christian Fackelmann, Büro für ornithologische Untersuchungen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Um unmittelbaren Verbotstatbeständen gem. §§ 39 und 44 BNatSchG vorzubeugen, sind erforderliche Rodungen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Wenn bei dicken Bäumen mit Hohlräumen Winterquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen und evtl. ein anderer Zeitraum zu wählen.

Stehendes und liegendes Totholz soll erhalten werden, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Ebenso ist Totholz in den Kronen möglichst zu belassen. Ggf. ist das Betreten unter bruchgefährdeten Baumkronen z.B. durch Anhäufen von Ästen abzuwehren. Kann ein Baum aus Sicherheitsgründen nicht erhalten werden, soll bei Stammdicken ab BHD 50 cm ein Hochstumpf erhalten werden.

Biotopbäume befinden sich in größerer Dichte entlang der südlichen und südöstlichen Waldränder. Um Totholz möglichst in den Kronen belassen zu können, sollen Biotopbäume nur bei bisher intakten Kronen als Bestattungsbäume ausgewiesen werden. Ansonsten ist das Betreten unter bruchgefährdeten Kronen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die zuvor genannten Verbotstatbestände nicht berührt. Weitere Erhebungen werden nicht erforderlich.

7. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die klimatische Ausgleichsfunktion und die luftreinigende Wirkung des Waldes bleiben unverändert erhalten.

Gemeinde Hebertshausen, den

.....

Erster Bürgermeister Richard Reischl